

WBE.2020.203

WBE.2020.205

WBE.2020.206

WBE.2020.215 / jl / we

Art. 105

Urteilsdispositiv vom 29. Juni 2020

Besetzung

Verwaltungsrichterin Bauhofer, Vorsitz
Verwaltungsrichter Di Grassi
Verwaltungsrichterin Schöb-Talerico
Gerichtsschreiberin Howald

Beschwerde-
führer

Stephan Bruno Zurfluh, geboren am 13.07.1962, Altenburgstrasse 5,
5430 Wettingen
Zustelladresse: Stephan Bruno Zurfluh, Postfach 1423, 8021 Zürich

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung
(Einweisungen vom 10. und 19. Juni 2020/Wiederaufnahme)

1. Entscheid von Stephan Gayko, Dipl. Arzt, mobile aerzte AG,
Lättenstrasse 40, 5242 Birr, vom 10. Juni 2020 (Einweisung ins
Kantonsspital Aarau [KSA])
2. Verlegung vom 10. Juni 2020 durch das KSA in die Klinik der PDAG
3. Entscheid von Dr. med. Hans-Dieter Esser, mobile aerzte AG,
Lättenstrasse 40, 5242 Birr, vom 19. Juni 2020 (FU PDAG)
4. Revisionsgesuch vom 25. Juni 2020

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Stephan Zurfluh wurde mit Entscheid von Stephan Gayko, Dipl. Arzt, mobile aerzte AG, vom 10. Juni 2020 in das Kantonsspital Aarau (KSA) eingewiesen. Gleichentags wurde Stephan Zurfluh vom KSA in die Klinik der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) verlegt. Mit Entscheid vom 19. Juni 2020 ordnete Dr. med. Hans-Dieter Esser, mobile aerzte AG, für Stephan Zurfluh die fürsorgliche Unterbringung in der Klinik der PDAG an.

2.

Am 11. Juni 2020 erfolgte eine notfallmässige Zwangsmedikation (Clopixol Acutard 100 mg i.m., Valium 10 mg i.m.) sowie eine notfallmässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Isolation geschlossen). Am 12. Juni 2020 ordnete Dr. med. Lenke Galambos, Oberärztin, eine (ordentliche) Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers (Isolation geschlossen) rückwirkend ab 11. Juni 2020 an. In der Folge wurde der Beschwerdeführer während des Klinikaufenthalts wiederholt (teilweise) isoliert.

3.

Mit Eingaben vom 19. Juni 2020 erhob Stephan Zurfluh (nachfolgend: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen die fürsorgliche Unterbringung. In seiner Beschwerdeschrift bezog sich der Beschwerdeführer auf die fürsorgliche Unterbringung vom 10. Juni 2020, legte seiner Eingabe jedoch den mit seinen Bemerkungen versehenen Unterbringungsentscheid vom 19. Juni 2020 bei. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sinngemäss die gesamte Dauer der fürsorglichen Unterbringung ab 10. Juni 2020 beanstandet.

4.

Mit Instruktionsverfügung vom 22. Juni 2020 wurde die Zusammensetzung des Spruchkörpers bekanntgegeben. Überdies wurden verschiedene Beweisanordnungen getroffen. Insbesondere wurde die Beschwerde der PDAG zur Einreichung eines schriftlichen Berichts zugestellt. Dr. med. Daniel van der Lem, Baden, wurde als sachverständige Person zur Begutachtung bestimmt und es wurde auf den 26. Juni 2020 zu einer delegierten Videoanhörung durch die Verfahrensleiterin vorgeladen.

5.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 zog der Beschwerdeführer die Beschwerde zurück. Gleichentags wurde der Beschwerdeführer aus der Klinik der PDAG entlassen.

6.

Mit Schreiben "Erneute Wiederaufnahme des Verfahrens" vom 25. Juni 2020 stellte der Beschwerdeführer sinngemäss ein Revisionsgesuch (vgl. Art. 450f des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] i.V.m. Art. 328 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]). Darin führte er aus, er habe seine Beschwerde zurückgezogen, nachdem ihm die Entlassung angeboten worden sei, wenn er die Beschwerde zurückziehe. Überdies beanstandet der Beschwerdeführer die fürsorgerische Unterbringung, die Untersuchung sowie insbesondere die Isolation in der Klinik.

7.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Die Eröffnung erfolgt mit einer Kurzbegründung schriftlich im Dispositiv.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

1.1.

Auf die Beschwerde gegen den Entscheid von Stephan Gayko, Dipl. Arzt, mobile aerzte AG, über die fürsorgerische Unterbringung im KSA vom 10. Juni 2020 wird nicht eingetreten (WBE.2020.205).

1.2.

In Gutheissung der Beschwerde gegen die Verlegung durch das KSA in die Klinik der PDAG vom 10. Juni 2020 wird festgestellt, dass diese formell rechtswidrig erfolgt ist (WBE.2020.206).

1.3.

Die Beschwerde gegen den Entscheid von Dr. med. Hans-Dieter Esser, mobile aerzte AG, über die fürsorgerische Unterbringung in der Klinik der PDAG vom 19. Juni 2020 wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben (WBE.2020.203).

1.4.

Das Revisionsgesuch vom 25. Juni 2020 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf (WBE.2020.215).

1.5.

Von Amtes wegen wird festgestellt, dass die (teilweise) Isolation des Beschwerdeführers zumindest ab 19. Juni 2020 formell rechtswidrig erfolgt ist.

2.
Das Verfahren ist kostenlos.

3.
Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer
die PDAG

Mitteilung an:
das Familiengericht Baden
das KSA
Stephan Gayko, Dipl. Arzt, mobile aerzte AG
Dr. med. Hans-Dieter Esser, mobile aerzte AG

Gesuch um Begründung

Die Verfahrensbeteiligten können **innert 30 Tagen** seit Zustellung dieses Entscheiddispositivs beim Verwaltungsgericht (Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau) die vollständig begründete Ausfertigung des Entscheids verlangen (§ 59 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 [EG ZGB; SAR 210.300]).

Ein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kann erst nach Erhalt des vollständig ausgefertigten Entscheids ergriffen werden.

Aarau, 29. Juni 2020

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Vorsitz:

i.V.

Bauhofer



Gerichtsschreiberin:

i.V.

Howald



Kurzbegründung

WBE.2020.205 (Einweisung ins KSA)

Nachdem der Beschwerdeführer am 10. Juni 2020 vom KSA in die Klinik der PDAG verlegt worden ist, besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Überprüfung des Unterbringungsentscheides vom 10. Juni 2020 von Stephan Gayko, Dipl. Arzt, mit welchem der Beschwerdeführer ins KSA eingewiesen worden war. Soweit sich die Beschwerde gegen die Einweisung ins KSA vom 10. Juni 2020 richtete, bestand bereits im Zeitpunkt des Beschwerdeeingangs am 19. Juni 2020 kein aktuelles praktisches Interesse mehr an der Überprüfung des Unterbringungsentscheides vom 10. Juni 2020, weshalb diesbezüglich ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat.

WBE.2020.206 (Verlegung vom KSA in die Klinik der PDAG)

Soll die Verlegung aus dem Spital in die spezialisierte Klinik – wie hier – nicht auf freiwilliger Basis, sondern im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung erfolgen, ist eine schriftliche Anordnung durch eine Kaderärztin bzw. einen Kaderarzt des entsprechenden Spitals zwingend (vgl. § 46 Abs. 1 EG ZGB). Da eine schriftliche Anordnung der Verlegung vom KSA in die Klinik vom 10. Juni 2020 fehlte, erweist sich diese in formeller Hinsicht als rechtswidrig, was in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde festzustellen ist.

WBE.2020.203 (FU in der PDAG vom 19. Juni 2020)

Der Rückzug der Beschwerde beendet das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Folglich ist das Beschwerdeverfahren betreffend die mit Entscheidung vom 19. Juni 2020 angeordnete fürsorgerische Unterbringung als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich festzuhalten, dass mit der Entlassung aus der Klinik regelmässig auch das Rechtsschutzinteresse an der beschwerdemässigen materiellen Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung in der Klinik entfällt (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2000, S. 187; 1987, S. 217 f. mit Hinweisen; BGE 136 III 497; Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 2013 [5A_290/2013]). Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für während dem Klinikaufenthalt erfolgte Zwangsmassnahmen.

WBE.2020.215 (Revisionsgesuch)

Nur rechtskräftige Entscheide können revidiert werden, sofern ein gesetzlicher Revisionsgrund (namentlich Unwirksamkeit des Rückzugs) vorliegt (vgl. Art. 328 Abs. 1 Abs. 1 lit. c ZPO; ähnlich verhält es sich bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss § 65 VRPG). Nachdem kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, fällt eine Revision vorliegend ausser Betracht. Im Übrigen ist auch kein Revisionsgrund ersichtlich. Insbesondere wird nicht dargetan, inwiefern der Rückzug unwirksam sein sollte, mit der Folge,

dass auch der Abschreibungsbeschluss über keine Grundlage mehr verfügen würde, da der Beschwerdeführer ohnehin unmittelbar nach dem Rückzug der Beschwerde aus der Klinik entlassen worden ist. Das Revisionsgesuch ist daher abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden darf.

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Während des Aufenthalts in der Klinik der PDAG wurde der Beschwerdeführer ab 11. Juni 2020 wiederholt (teilweise) isoliert und damit in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Befindet sich die betroffene Person nicht im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in der Klinik bzw. liegt – wie in diesem Fall – keine rechtmässige Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung vor, kann eine (ordentliche) Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht gestützt auf Art. 438 ZGB angeordnet werden. Die Anordnung der Isolation vom 11. bzw. 12. Juni 2020 durch Dr. med. Galambos war zudem bis zum 18. Juni 2020 befristet. Für die Zeit ab 19. Juni 2020 wurde dem Verwaltungsgericht seitens der PDAG trotz wiederholter Nachfrage keine Anordnung einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit vorgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass keine schriftliche Anordnung erfolgt ist. Gleichwohl wurde der Beschwerdeführer weiterhin (teilweise) isoliert. Daher ist von Amtes wegen festzustellen, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ab 19. Juni 2020 mangels einer schriftlichen Anordnung formell rechtswidrig erfolgt ist.